

Informationen nach Art. 13 DSGVO

Eigenbetrieb FABIDO

Stadt Dortmund



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Tageseinrichtungen für Kinder	4
Videoüberwachung mit Klingelkameras in Tageseinrichtungen für Kinder	6
Kindertagespflege	7

Vorwort

Informationen nach Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

die folgenden Seiten sollen Ihnen einen Einblick über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Stadt Dortmund verschaffen. Hier finden Sie, getrennt nach unseren Aufgabengebieten, die wichtigsten Informationen über Rechtsgrundlagen, Zwecke der Verarbeitung und den Kreis der Empfänger personenbezogener Daten. Bei weitergehenden Fragen richten Sie Ihre Anfrage bitte schriftlich oder per E-Mail an die Stadt Dortmund.

Unsere Kontaktdaten sowie eine Übersicht Ihrer Rechte finden Sie im Nachfolgenden.

Verantwortlich:

Stadt Dortmund, Fachbereich 57, Eigenbetrieb FABIDO
44122 Dortmund
E-Mail: fabido@stadtdo.de
Telefon: 0231 50-0

Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Behördl. Datenschutzbeauftragte(r),
Friedensplatz 1, 44122 Dortmund
E-Mail: datenschutz@stadtdo.de

Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten
- Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten
- Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände
- Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverletzungen

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen,
Postfach 20 04 44, 50102 Düsseldorf
Telefon: 0211 38424-0
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Tageseinrichtungen für Kinder

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Der Bereich Tageseinrichtungen für Kinder deckt die umfassende Bandbreite des Arbeitens in den Kindertageseinrichtungen mit den Kindern, mit den Eltern, mit sonstigen Institutionen und fachspezifischen Stellen und Organisationen ab. Im achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) der Kinder- und Jugendhilfe definiert der Gesetzgeber, dass jeder junge Mensch das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung hat. Nach den Grundsätzen der Förderung kann dies in einer dafür vorgesehenen Einrichtung erfolgen oder in Kindertagespflege. In Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege wird den Eltern, der Kinder im Sinne dieses Gesetzes, ein Betreuungsangebot unterbreitet. Festgestellt wird ebenfalls, ob die betreuten Kinder ein erweitertes Betreuungsangebot erhalten müssen, sog. Inklusionskinder. Unterschieden wird bei Kindern nach dem zu betreuenden Alter von 0,4 bis 6 Jahren. Notwendig für die Betreuung von Kindern ist die Erhebung von personenbezogenen Daten der Eltern, der Kinder und ggfls. anderer Personen. Dazu gehören auch gesundheitliche Daten der Kinder, damit auch fachspezifische Organisationen in die Entwicklung einbezogen werden können.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Die Datenverarbeitung erfolgt gem. §§ 1, 2, 22, 24, 47, 72a, 98 ff SGB VIII, §§ 61 ff SGB VIII, §§ 1, 12, 21 Abs. 3 KiBiz, § 35 SGB I, §§ 67 ff SGB X. Die Versorgung von und der Bedarf an Plätzen für Kinder nach § 2 KiBiz wurde durch einen Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses im Rahmen eines Prioritätenkataloges konkretisiert. Nach § 24 Abs. 6 SGB VIII i. V. m. § 12 Abs. 2 KiBiz in Verbindung mit §§ 62, 63 SGB VIII ist FABIDO berechtigt, personenbezogene Daten zu speichern, soweit dies - wie hier - zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Daraus ergibt sich für Eltern, die ihr Kind in einer FABIDO Tageseinrichtung für Kinder (TEK) anmelden, die Anerkennung des erforderlichen, personenbezogenen Datengebrauchs seitens der betreuenden Stelle zu deren Aufgabenerfüllung. Im Rahmen dieser Obliegenheit, also der Gewährung eines Rechtsvorteils, dürfen Daten insoweit, als ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung Voraussetzung ist, erhoben werden. Nach § 12 Abs. 2 KiBiz i. V. m. § 24 SGB VIII, § 72a Abs. 5 SGB VIII und §§ 98 ff SGB VIII, §§ 62, 63 SGB VIII ist der Leistungsträger (FABIDO) berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben und zu speichern, soweit dies - wie hier - zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Aus § 29 DSGVO NRW in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Nr. 3 KiBiz sowie § 20 Abs. 4 lit. d KiBiz und § 21 Abs. 3 KiBiz ergibt sich die Notwendigkeit zur Erhebung personalwirtschaftlicher Daten. Danach ist eine Belegung und Zuordnung des pädagogischen Personals zu Gruppenbereichen in den Tageseinrichtungen durchzuführen. Erhebungsmerkmale nach § 12 Abs. 4 Nr. 3 KiBiz sind u.a. Fach- und Ergänzungskraftstunden sowie Personalkraftstunden im Anerkennungsjahr, Leitungsstunden und zusätzliche Fachkraftstunden im Bereich der Inklusion. Ebenso sind nach § 20 Abs. 4 Verwendungsnachweise über die gezahlten Zuschüsse i.S. des KiBiz u. a. nach lit. d) unterteilt in Personalkosten darzulegen. Daraus folgt die Notwendigkeit zur Erhebung von entsprechenden Personaldaten.

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Personenbezogene Daten werden nur dann an Dritte weitergegeben, sofern hierzu eine gesetzliche Berechtigung oder Verpflichtung besteht. Dritte sind insbesondere: andere Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflegepersonen, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, überörtlicher Träger der Jugendhilfe, Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen.

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Die Speicherung der Sozialdaten erfolgt soweit und solange, wie sie gem. § 63 SGB VIII zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach dem SGB VIII erforderlich ist und für Zwecke, für die die Daten erhoben oder übermittelt worden sind. Die Erforderlichkeit richtet sich nach dem Einzelfall bzw. nach der Art der Aufgabe. Die rechtliche Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

Videüberwachung mit Klingelkameras in Tageseinrichtungen für Kinder

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Im Eingangsbereich der Gebäude ist zur verbesserten Kundensteuerung der Einsatz einer Klingelkamera vorgesehen. Bei dem Eingangsbereich handelt es sich um einen öffentlich zugänglichen Raum. Die Beobachtung erfolgt im Rahmen der Ausübung des Hausrechts und zum Schutz der Mitarbeitenden der Einrichtung. Personenbezogene Aufnahmen (Bilder) der Besucherinnen und Besucher und ggf. der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Kundensteuerung erforderlich. Die erhobenen Daten werden nur zu diesem Zweck erhoben und verarbeitet. Eine spätere Verwendung mit einer ggf. anderen Zielsetzung erfolgt nicht. Der Einsatz der Klingelkamera ist das mildeste Mittel, da die Übertragung nicht permanent, sondern nur kurz nach dem Klingeln erfolgt. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen überwiegen nicht.

Wesentliche Rechtsgrundlage

Gem. § 20 Abs. 1, S. 1 DSGVO ist die nicht mit einer Speicherung verbundene Beobachtung öffentlich zugänglicher Bereiche mit optisch-elektronischen Einrichtungen zulässig, soweit dies der Wahrnehmung des Hausrechts dient und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Die Daten werden nicht an dritte Stellen übermittelt.

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

. Die Bildübertragung erfolgt nur im Falle der Auslösung des Klingelkontaktes. Eine Aufzeichnung/ Speicherung der Bildinformation erfolgt nicht.

Kindertagespflege

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Der Anspruch zur Betreuung eines Kindes deckt auch den Bereich der Kindertagespflege ab. Die umfassende Bandbreite des Arbeitens in der Kindertagespflege ist gleichlautend geregelt wie in den Kindertageseinrichtungen. Im achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) der Kinder- und Jugendhilfe definiert der Gesetzgeber explizit das Recht auf Förderung in Kindertagespflege. Auch in der Kindertagespflege wird den Eltern, der Kinder im Sinne dieses Gesetzes, ein Betreuungsangebot unterbreitet. Festgestellt wird ebenfalls, ob die betreuten Kinder ein erweitertes Betreuungsangebot erhalten müssen, die sog. Inklusionskinder. Unterschieden wird bei Kindern nach dem zu betreuenden Alter von 0,4 bis 6 Jahren. Notwendig für die Betreuung von Kindern ist die Erhebung von personenbezogenen Daten der Eltern, der Kinder und ggfls. anderer Personen. Dazu gehören auch gesundheitliche Daten der Kinder, damit auch fachspezifische Organisationen in die Entwicklung einbezogen werden können. Daten werden ebenfalls von diese Kinder betreuenden Tagesmüttern und Tagesvätern erhoben.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Die Datenverarbeitung erfolgt gem. §§ 1, 2, 22, 24, 47, 72a, 98 ff SGB VIII, §§ 61 ff SGB VIII, §§ 1, 12, 21 Abs. 3 KiBiz, § 35 SGB I, §§ 67 ff SGB X. Die Versorgung von und der Bedarf an Plätzen für Kinder nach § 2 KiBiz wurde durch einen Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses im Rahmen eines Prioritätenkataloges konkretisiert. Nach § 24 Abs. 6 SGB VIII i. V. m. § 12 Abs. 2 KiBiz in Verbindung mit §§ 62, 63 SGB VIII ist FABIDO berechtigt, personenbezogene Daten zu speichern, soweit dies - wie hier - zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Daraus ergibt sich für Eltern, die ihr Kind in der Kindertagespflege anmelden, die Anerkennung des erforderlichen, personenbezogenen Datengebrauchs seitens der betreuenden Stelle zu deren Aufgabenerfüllung. Im Rahmen dieser Obliegenheit, also der Gewährung eines Rechtsvorteils, dürfen Daten insoweit, als ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung Voraussetzung ist, erhoben werden. Nach § 12 Abs. 2 KiBiz i. V. m. § 24 SGB VIII, § 72a Abs. 5 SGB VIII und §§ 98 ff SGB VIII, §§ 62, 63 SGB VIII ist der Leistungsträger (FABIDO) berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben und zu speichern, soweit dies - wie hier - zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Ebenso sind nach § 20 Abs. 4 Verwendungsnachweise u.a. über die gezahlten Zuschüsse i.S. des KiBiz u. a. nach lit. d) darzulegen.

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Personenbezogene Daten werden nur dann an Dritte weitergegeben, sofern hierzu eine gesetzliche Berechtigung oder Verpflichtung besteht. Dritte sind insbesondere: andere Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflegepersonen, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, überörtlicher Träger der Jugendhilfe, Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen.

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Die Speicherung der Sozialdaten erfolgt soweit und solange, wie sie gem. § 63 SGB VIII zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach dem SGB VIII erforderlich ist und für Zwecke, für die die Daten erhoben oder übermittelt worden sind. Die Erforderlichkeit richtet sich nach dem Einzelfall bzw. nach der Art der Aufgabe. Die rechtliche Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

